

Thema „Nasen-Mund-Schutz“

Fragestellung:

Voraussetzung für den Einsatz der LMK vor Ort in Betrieben mit Publikumsverkehr oder beengten Verhältnissen ist auch laut Erlass das Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes. Unserer Einschätzung nach ist ein wirksamer Schutz bei Unterschreiten des Mindestabstandes sowie bei Beratungen der LM Unternehmer nur über einen mind. FFP 2 Filter zu gewährleisten. Eine Aussage hierzu durch die höhere Gesundheitsbehörde wäre hilfreich. Evtl. eine Gefahrenabwägung, wann auch einfache OP-Masken einsetzbar sind.

Dies wäre auch für den weiteren Erlass zur Tiergesundheit / Tierschutz sehr hilfreich.

Beantwortung durch Abteilung 3 nach Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg:

Das Risiko für einen Kontrolleur und auch für die Kontrollierten bei der Außendiensttätigkeit ist per se nicht höher als bei anderen Tätigkeiten im öffentlichen Raum.

Die allgemeine Maskenpflicht soll unterstützend wirken, wenn die allgemeinen Hygienevorgaben und Empfehlungen zum „Social Distancing“ bereits eingehalten worden sind. Dies müsste für die gängige Tätigkeit des Kontrollpersonals bei einer Betriebskontrolle oder Probenahme möglich sein.

Zum Schutz der Lebensmittelunternehmer und Mitarbeiter:

Durch das Kontrollpersonal sollte kein erhöhtes Infektionsrisiko ausgehen, wenn die allgemeinen Hygienemaßnahmen eingehalten sind. Vor diesem Hintergrund ist eine einfache Maske (OP-Maske) zum Fremdschutz ausreichend. Falls ein Lebensmittelunternehmen höhere Anforderungen stellt, müsste dieses auch für die Bereitstellung der höherwertigen Schutzausrüstung sorgen.

Zum Schutz des Kontrollpersonals:

Für das Kontrollpersonal sollte kein erhöhtes Infektionsverbreitungsrisiko ausgehen, da die Lebensmittelunternehmen ein Eigeninteresse haben, möglicherweise infizierte Mitarbeiter zu isolieren und den Zugang zum Betrieb zu verwehren.

Vor diesem Hintergrund ist eine einfache Maske (OP-Maske) zum Fremdschutz ausreichend. Falls die Behörde als Dienstherr höhere Anforderungen stellt, müsste von dieser auch für die Bereitstellung der höherwertigen Schutzausrüstung gesorgt werden.

Sollte das Kontrollpersonal jedoch in riskanten Bereichen wie Krankenhäusern mit Coronainfizierten oder sonstigen immungeschwächten Personen, Alten- und Pflegeheimen etc. eingesetzt werden, könnte zum verbesserten Eigen- und Fremdschutz eine höherwertige Schutzausrüstung erforderlich werden. Dies kann jedoch nicht pauschal vom Ministerium vorgegeben oder empfohlen, sondern muss von der Behörde eigenständig entschieden und verfügt werden.